

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 249/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Frida B [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Road, M [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 1. März 1968
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G R U N D S

Die 1902 geborene, 1937 nach England ausgewanderte
Klägerin fordert Entschädigung wegen Gesundheitsschadens.
Das Landgericht hat der Klägerin Heilverfahren und
2.187 DM Kapitalentschädigung zugesprochen. Es hat an-
genommen, daß die Klägerin von 1. Januar 1938 bis
31. März 1949 an "reaktiver Depression im Sinne der
Entstehung" erkrankt war. Das Berufungsgericht hat die
Klage abgewiesen, mit der die Klägerin eine höhere
Kapitalentschädigung, Rente sowie ein weitergehendes
Heilverfahren begehrt hat. Die Revision an den Bundes-
gerichtshof hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete nach § 220 Abs. 1 NRO zulässige sofortige Beschwerde ist unbee-
gründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin nicht an reaktiver Depression erkrankt war, sondern an paranoider Schizophrenie leidet. Es hat es nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die Ursache dieser Krankheit in dem Verfolgungsschicksal der Klägerin liegt. Hierfür hat es sich auf das Gutachten der leitenden Ärztin der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Heidelberg berufen. Nach Ansicht der ärztlichen Sachverständigen ist es wahrscheinlich, daß verfolgungsbedingte Umweltbelastungen die Entstehung der Psychose wesentlich mitverursacht haben. Nach Ansicht der Gutachterin gilt das aber nicht, wenn das Leiden schon 1925 manifest geworden sein sollte. Das Berufungsgericht hat das erste Auftreten der Schizophrenie zwar nicht genau feststellen verneint, aber auf Grund der Angaben der Mutter der Klägerin gegenüber den Ärzten des Mandaler Hospitals angenommen, daß schon vor 1933 schizophrene Verfolgungsideen bei der Klägerin aufgetreten waren. Auf Grund dieser Feststellung ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verfolgungserlebnisse weder für die Entstehung der Krankheit mitursächlich waren noch deren weiteren Verlauf verschlimmert haben.

Diese Begründung beruht auf der Würdigung des Tatsachenstoffes. Die Frage, welche Angaben die Mutter der Klägerin bei ihrem Besuch in England gemacht hatte, konnte der Berufsrichter nur mit Hilfe des Urkundenbeweises klären. Die Erhebung dieses Beweises war zulässig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckwerk nach § 9 Abs. 1 UrhG geschützt.

und nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Mutter nicht mehr als Zeugin vernommen werden konnte. Ob andere Umstände geeignet waren, den Beweis über die Angaben der Mutter zu widerlegen oder zu erschüttern, kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Dabei handelt es sich um Fragen der Beweiswürdigung, die allein in den Verantwortungsbereich des Richters fallen.

Auch die Anwendung des § 176 Abs. 2 BBG kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Bundesgerichtshof hat schon häufig ausgesprochen, daß es eine Frage des Einzelfalles ist, ob mit Hilfe dieser Vorschrift ein unvollständiges Beweisergebnis ergänzt werden kann. Die kann nur angewandt werden, wenn der Beweis für eine Tatsache schon in gewissem Umfang zu Gunsten des Verfolgten erbracht worden ist. Davon kann dann keine Rede sein, wenn der Richter auf Grund der Beweiswürdigung von dem Eintritt bestimmter Ereignisse überzeugt ist.

Es ist auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Berufungsgericht bei Würdigung des Ursachen- und Krankheitsverlaufs ohne weitere Mitwirkung der Krute annehmen konnte, daß die vor 1933 erstmals aufgetretene Schizophrenie durch das Verfolgungsschicksal der Klägerin verschlimmert wurde. Die Beschwerde überzieht auch hier, daß die Beurteilung der Ursachenfrage durchweg in den Verantwortungsbereich des Richters fällt.

137

Da auch im Ubrigen keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO
umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision
vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1
ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Mann